

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 19/65

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Tischlers Karl B [REDACTED], B [REDACTED],
Am W [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Brunhilde B [REDACTED], B [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte, Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 8. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Beyer, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Braunschweig vom 17. November 1964 wird unter Ablehnung der erbetenen Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionsfrist verworfen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens einschließlich des Wiedereinsetzungsverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Das von den Anwälten der Klägerin am 30. November 1964 zur Zustellung gegebene angefochtene Urteil ist dem Beklagten z.H. seines Berufungsanwalts wirksam am 2. Dezember 1964 zugestellt worden. Der Umstand, daß der die Zustellung veranlassende Rechtsanwalt T. [REDACTED], der zusammen mit Rechtsanwalt Dr. M. [REDACTED] und Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigter der Klägerin in erster Instanz auftrat, beim Berufungsgericht nicht zugelassen ist, hat die Wirksamkeit der Zustellung nicht verhindert; denn die Zustellung unterliegt nicht dem Anwaltszwang (vgl. BGHZ 31, 32, 35).

Dann ist die am 23. Januar 1965 eingegangene Revision verspätet (§ 552 ZPO) eingelegt. Dies kann nicht durch die vom Beklagten erbetene Wiedereinsetzung beseitigt werden.

- 3 -

Denn die Fristversäumung hat in einem Verschulden des Berufungsanwalts des Beklagten, Rechtsanwalt I [REDACTED], das sich der Beklagte anrechnen lassen muß (§ 232 Abs. 2 Z1 ihren Grund. Das Verschulden, bei dessen Beurteilung nach § 233 ZPO (unabwendbarer Zufall) nur ein strenger Maßstab angelegt werden kann, besteht darin: Nach seiner Erklärung hat Rechtsanwalt I [REDACTED] den Zustellungsvermerk auf der ihm übermittelten Urteilsausfertigung nicht als solchen erkannt, weil der Vermerk schwer leserlich, entgegen der Übung der Anwälte bei den Braunschweiger Gerichten nicht mit Schreibmaschine geschrieben gewesen sei, und weil er - Rechtsanwalt I [REDACTED] - sehbehindert sei; gleichwohl hat er durch gewohnheitsmäßiges Unterschreiben die Zustellungsbescheinigung erteilt. Hätte dagegen der Anwalt die angemessene Sorgfalt, die man vernünftigerweise erwarten konnte, beobachtet, so hätte er sich gegebenenfalls mit Hilfe einer Kanzleikraft über die Bedeutung des ihm schwer leserlich erscheinenden Vermerks Gewißheit verschaffen müssen und, wenn er dies unterließ, nicht ohne genauere Durchsicht eine Zustellungskarte unterschreiben dürfen, dies umso weniger, als er nach seinem Schreiben vom 4. Dezember 1964 mit einer Zustellung des Urteils um diese Zeit rechnete und der Gedanke sehr nahe lag, daß der Gegenanwalt ihm das Urteil zum Zwecke der Zustellung übermittele. Hätte er die erforderliche Sorgfalt walten lassen, so wäre ihm die zwecks Zustellung des Urteils am 30. November 1964 erfolgte Übersendung und die am 2. Dezember 1964 erfolgte Zustellung nicht entgangen.

Angesichts dieses Sachverhalts kann dahingestellt bleiben, ob die beantragte Wiedereinsetzung nicht auch daran scheitern müßte, daß Rechtsanwalt I [REDACTED] bei der von ihm nach seiner weiteren Erklärung gegen Ende Dezember 1964 vorgenommenen nochmaligen Überprüfung wiederum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



16
nicht auf die bei seinen Handakten befindliche Ausfertigung des Urteils aufmerksam wurde, obwohl er bereits nach seinem Schreiben vom 4. Dezember 1964 mit einem alsbaldigen Zugang des Urteils rechnete und daher gegen Ende dieses Monats besonderen Anlaß hatte, auf das Vorhandensein einer zugestellten Ausfertigung zu achten.

Mithin ist die erbetene Wiedereinsetzung zu versagen, die verspätete Revision zugleich (§ 238 ZPO) als unzulässig zu verwerfen und der Beklagte, weil unterlegen, mit den Kosten des Revisionsverfahrens einschließlich denen des Wiedereinsetzungsverfahrens zu belasten.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt